

**Vorlage**  
für den  
öffentlichen Sitzungsteil

<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>	<b>Zuständigkeit</b>
Ausschuss für Inklusion und Gesundheit	23.09.2021	Kenntnisnahme

<b>Tagesordnungs- Punkt</b>	<b>Sachstand Covid-19</b>
---------------------------------	---------------------------

**Mitteilung:**

- A Pandemische Lage im Rhein-Sieg-Kreis
- B Bürgertestungen, Finanzierung
- C Impfstrategie: hier Verweis auf TOP 3

Zu A

**Basisdaten**

Zahlen Stand 06.09.2021

	RSK	NRW
Inzidenz	108	115
bestätigte Fälle	26279	912095
Genesene	24379	842500
Todesfälle	557	17497
Infizierte aktuell	1343	52600

\*NRW Zahlen gemäß LZG

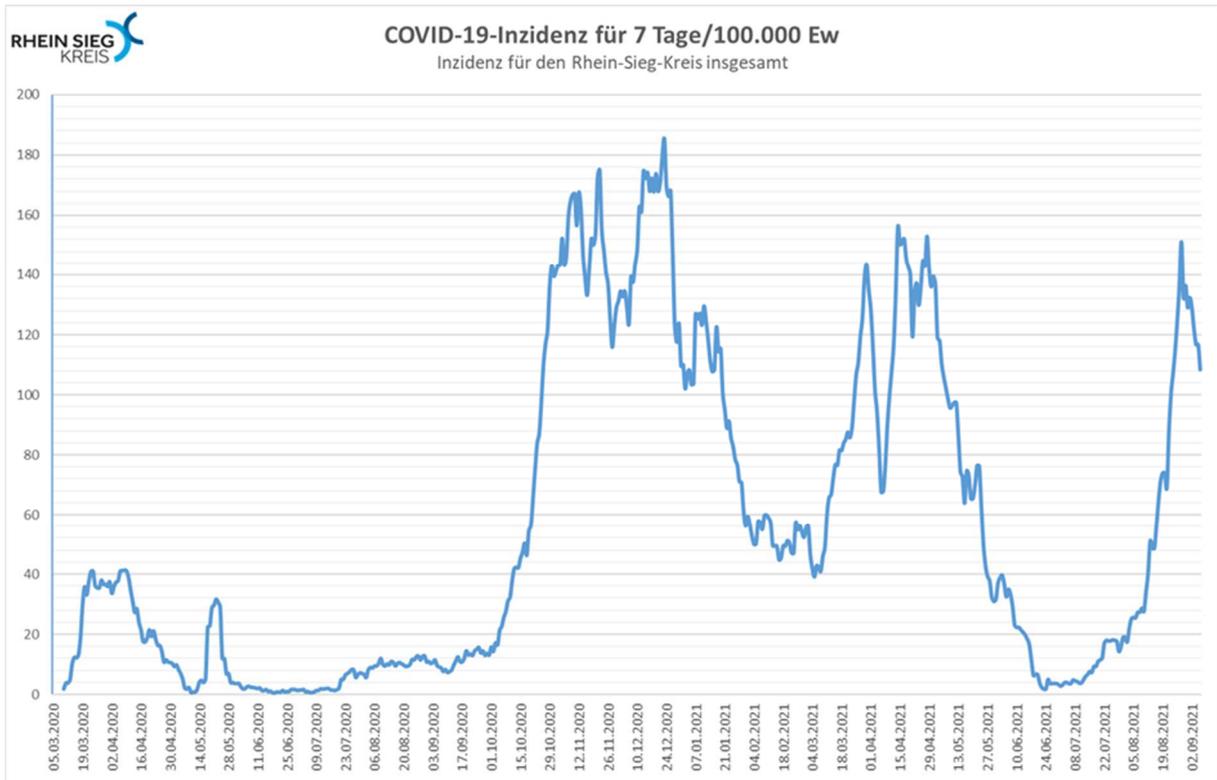
Die 7-Tage-Inzidenz nimmt seit Anfang Juli 2021 deutlich zu und steigt damit wesentlich früher und schneller an als im vergangenen Jahr, als vergleichbare Inzidenzen erst im Oktober erreicht wurden.

Die meisten Infizierten finden sich momentan in den Altersgruppen der 0-19-Jährigen sowie der 20-39-Jährigen. Infektionen breiten sich innerhalb der jungen erwachsenen Bevölkerung aus. Betroffen hiervon ist auch der Schulbetrieb. Erklärter Wille des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW (MAGS) ist, Quarantänen bei aufgetretenen Infektionen an Schulen mit Augenmaß auszusprechen.

Daher sollen die Beschlüsse der Gesundheitsministerkonferenz in der 36. KW durch Anpassung der entsprechenden Verordnungen NRW-weit umgesetzt werden.

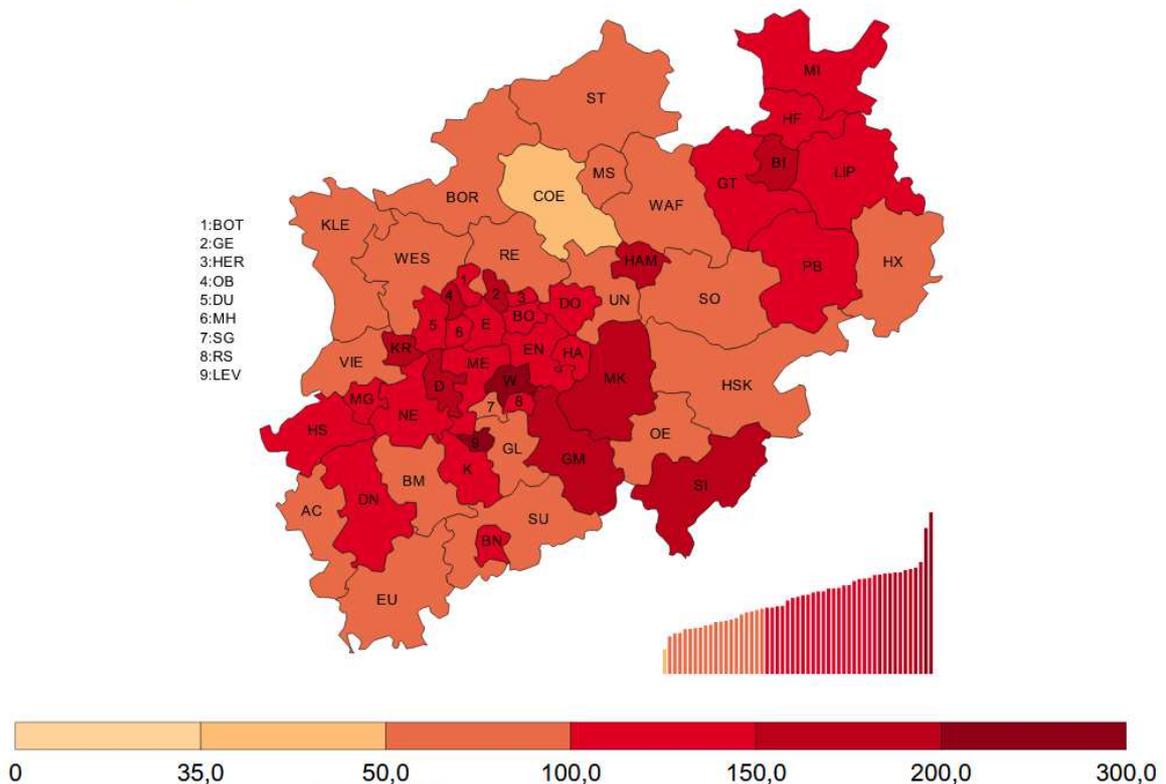
Hierzu zählt u.a., dass lediglich das nachweislich infizierte Kind in eine 14-tägige Quarantäne muss. Die übrigen Kinder müssen in der Regel nicht in Quarantäne.

## Inzidenzwerte seit Beginn der Pandemie Rhein-Sieg-Kreis und NRW



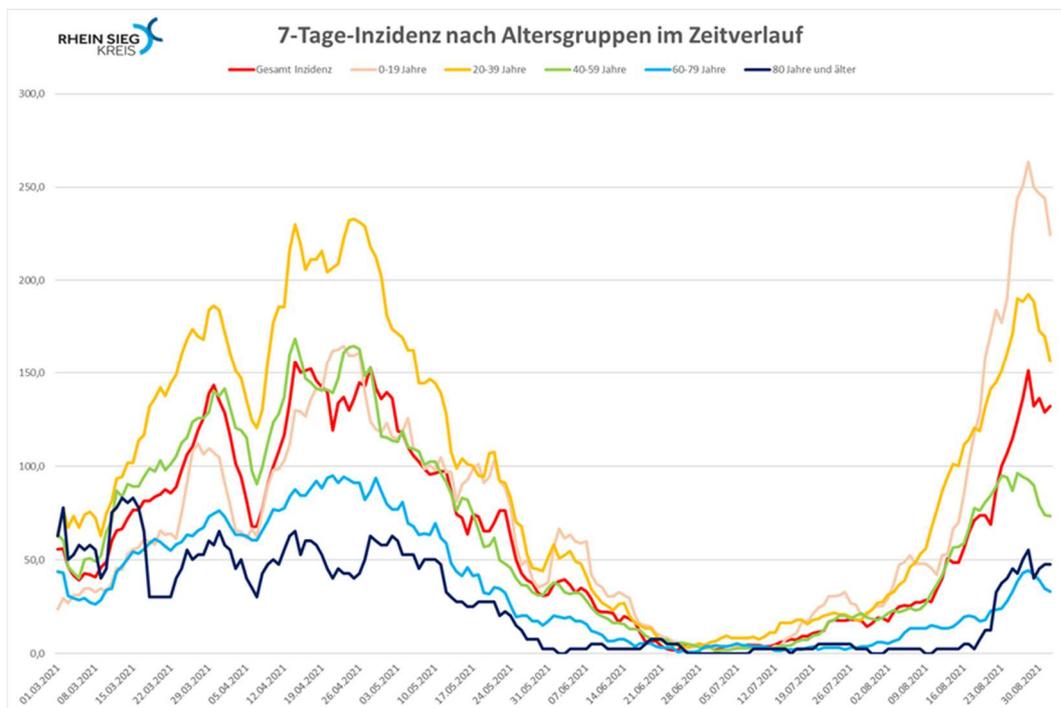
Regionale Verteilung der laborbestätigten COVID-19 Fälle der letzten 7 Tage in NRW - Inzidenz  
Meldedatum vom 30.08.2021 bis zum 05.09.2021

Die Fallzahl der letzten 7 Tage wird bezogen auf 100.000 Einwohner des jeweiligen Stadt- oder Landkreises ausgewiesen, aus dem die Fälle gemeldet wurden (Inzidenz). Dies entspricht in der Regel dem Wohnort, der nicht mit dem Infektionsort übereinstimmen muss. Die aktuelle 7-Tage-Inzidenz für NRW beträgt 115,0 laborbestätigte COVID-19-Fälle pro 100.000 Einwohner.



Kommune	6.9.21	6.9.21		30.8.21	31.8.21	1.9.21	2.9.21	3.9.21	4.9.21	5.9.21	6.9.21	Veränderung über 7 Tage
	7-Tage Inzidenz	Bestätigte		Aktuelle Fälle								
		gesamt	Quote <sup>1</sup>	35. KW								
ALF	98	1004	4,3%	63	66	64	62	64	58	58	60	-3
BAD	54	869	3,4%	22	23	23	24	24	25	25	24	2
BOR	101	2321	4,8%	102	91	91	95	97	93	93	103	1
EIT	144	1004	5,4%	30	34	34	41	41	44	44	45	15
HEN	93	2092	4,4%	100	100	112	111	105	90	90	88	-12
KÖN	51	1397	3,4%	52	48	52	47	46	46	46	47	-5
LOH	43	1199	3,9%	41	35	35	35	33	27	27	27	-14
MEC	133	1113	4,5%	83	84	92	87	88	91	91	91	8
MUC	83	444	3,1%	6	8	8	7	7	8	8	15	9
NEU	30	694	3,5%	17	17	18	16	18	16	16	12	-5
NIE	168	1756	4,5%	68	60	79	85	85	86	86	97	29
RHE	89	939	3,5%	49	50	51	54	58	57	57	51	2
RUP	106	474	4,5%	13	16	21	23	22	23	23	23	10
SAN	165	2613	4,7%	175	170	184	189	195	189	189	195	20
SIE	132	2175	5,2%	130	122	126	114	119	107	107	114	-16
SWI	91	804	4,3%	42	46	46	42	43	41	41	44	2
TRO	169	3991	5,3%	251	250	270	271	262	249	249	260	9
WAC	34	735	3,6%	31	28	24	24	24	21	21	20	-11
WIN	59	655	3,5%	23	22	23	25	26	26	26	27	4
<b>RSK</b>	<b>108</b>	<b>26279</b>	<b>4,4%</b>	<b>1298</b>	<b>1270</b>	<b>1353</b>	<b>1352</b>	<b>1357</b>	<b>1297</b>	<b>1297</b>	<b>1343</b>	<b>45</b>

<sup>1</sup> Bestätigte Fälle bezogen auf Einwohnerzahl



## Sachstand Quarantänenmanagement

### 1. Hintergrund, allgemeine Entwicklung

Entgegen der Arbeitsweise noch zu Beginn der 3. Welle ist der Ermittlungsaufwand inzwischen wesentlich höher, vor allem aufgrund der zahlreichen Ausnahmen von der Quarantänepflicht und zahlreichen Erhebungen zur Anamnese, die LZG und RKI fordern.

Derzeit stehen die weitgehenden Öffnungen nach der CoronaSchVO in krassem Widerspruch zu dem rigiden Quarantänenmanagement nach der CoronaTest-QuarantäneVO. Die Öffnungen begünstigen jedenfalls die starke Zunahme des Infektionsgeschehens und die hohe Anzahl an Kontaktpersonen je infizierter Person.

Infolge des ausgedehnten Ermittlungsumfangs in Kombination mit der stark gestiegenen Fallzahl ist es der Fachstelle COVID – wie im Übrigen auch anderen Gesundheitsämtern in NRW – bereits seit einigen Wochen nicht mehr möglich, die Ermittlungsarbeit im bisher üblichen Umfang zu gewährleisten. Hier konnten aber kreative Wege gefunden werden, um die Betroffenen zumindest über ihre Quarantäneverpflichtungen aufklären zu können.

Das Land NRW hat angekündigt, noch in dieser Woche ( KW 36) neue Regelungen zum Quarantänenmanagement in Schulen und Kinder-Betreuungseinrichtungen zu schaffen.

### 2. Quarantäne-Anordnungen gegenüber infizierten Personen (IP)

Gegenüber positiv getesteten Personen und deren Kontaktpersonen im selben Haushalt trifft die CoronaTestQuarantäneVO NRW unmittelbare Quarantäneanordnungen. Der ergänzende Erlass von Ordnungsverfügungen erfolgt auf ausdrücklichen Wunsch der örtlichen Ordnungsbehörden, um dieser Anordnung Nachdruck zu verleihen und zusätzlich aufklären zu können. Diese Vorgehensweise hat sich sehr bewährt.

Dementsprechend konzentriert sich die Arbeit der Fachstelle COVID in der langangepassten Vorgehensweise vor allem darauf, gemeldete IP im Fachverfahren SORMAS zu erfassen und an die örtlichen Ordnungsämter zu übermitteln. Diese Erfassung und Übermittlung kann derzeit zuverlässig garantiert werden.

Telefonische Ermittlungsgespräche finden nur noch in besonderen Ausnahmefällen statt. Sämtliche Informationen, die üblicherweise per Telefon übermittelt würden, sind zentral hinterlegt. In den meisten Laborbefunden sind absprachegemäß Mobilrufnummer oder Emailadressen der IP vermerkt. Per SMS oder

Email sollen die gemeldeten IP ab sofort nach vor Erteilung der Ordnungsverfügung Links zu den Informationsseiten erhalten.

Ein wesentlicher Link leitet die IP zu einem Onlineformular, über das die vom RKI erwarteten Informationen zum Krankheitsverlauf und darüber hinaus Angaben zur eigenen Immunisierung und zu Kontakten – insbesondere innerhalb vulnerabler Personengruppen – abgefragt werden.

### 3. Quarantäne-Anordnungen gegenüber Kontaktpersonen (KP)

Das vorgenannte Onlineformular setzt die Fachstelle COVID bereits seit vielen Monaten erfolgreich ein. Abgefragt bzw. in SORMAS erfasst werden derzeit Kontaktpersonen innerhalb des gemeinsamen Haushalts, Intensivkontakten (bspw. Arbeitsplatz) und Kontakten innerhalb vulnerabler Personengruppen – es sei denn, diese sind bekanntermaßen immunisiert. Es folgt die Zustellung einer Ordnungsverfügung durch die örtlichen Ordnungsämter, eine telefonische Kontaktaufnahme erfolgt nicht mehr.

Die Ordnungsverfügung ist aber so verfasst, dass sie für gemeldete KP, die sich aufgrund einer Immunisierung auf eine Befreiung von der Quarantänepflicht berufen könnten, erst gar nicht gilt.

### 4. Ausbruchsmanagement

Inzwischen treten Ausbrüche in Senioren- und Pflegeeinrichtungen kaum noch auf – falls doch, sind hier meist keine nennenswerten Sekundärinfektionen zu verzeichnen und die infizierten Personen haben weit überwiegend harmlose Krankheitsverläufe, was der hohen Impfquote in der Altersgruppe der über 60-Jährigen zu verdanken ist (86% der über 60-Jährigen sind vollständig geimpft – Stand: 03.09.2021). Dies spiegelt sich in der niedrigen Sterberate und in den Belegungsraten der Krankenhäuser wieder; hier finden sich überwiegend (ungeimpfte) Personen jüngeren Alters.

Mit Ende der Sommerferien schnellten die Fallzahlen positiv getesteter Schul- und Kindergartenkinder in die Höhe. Bis heute (Berichtsstand: 06.09.2021) wurden Ausbruchsgeschehen in 13 Kindertagesstätten, 30 Grundschulen, 6 Förderschulen, 30 weiterführenden Schulen und 3 Berufskollegs/Einrichtungen der Erwachsenenbildung erfasst.

Ein Erlass des MAGS vom 12.08.2021 beschränkt die Kontaktpersonennachverfolgung an Schulen vor allem auf die unmittelbaren Sitznachbarn einer positiv getesteten Schülerin/eines Schülers. Nur in seltenen Ausnahmefällen müssen

im RSK daher ganze Klassen in Quarantäne, was hingegen in Kindergärten aufgrund der fachlichen und rechtlichen Vorgaben durchaus häufiger der Fall sein kann.

Am 10.09.2021 hat das MAGS einen Erlass zu "Quarantäneentscheidungen bei Kontaktpersonen im Setting von Schule und Kindertagesbetreuung" veröffentlicht, der mit Wirkung ab dem 13.09.2021 folgende Regelungen für eine Neuausrichtung der Quarantäneentscheidungen von Kontaktpersonen im Setting von Schule und Kindertagesbetreuung in der aktuellen Pandemiebewältigung trifft:

An Schulen:

Bei lediglich einer IP – unabhängig, ob Schülerin/Schüler, Lehr- oder sonstiges Personal – innerhalb einer Klasse/Gruppe ist die Quarantäneanordnung allein auf diese zu beschränken.

Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen sind zu allgemeinen Hygienemaßnahmen verpflichtet. Sofern die Schule/Kita nichts Gegenteiliges äußert, ist davon auszugehen, dass diese Maßnahmen eingehalten wurden und eine KP-Ermittlung entfällt. Dies gilt auch für OGS und sonstige Betreuungsangebote sowie v.a. den Sportunterricht.

Eine differenzierte KP-Ermittlung erfolgt nur, wenn die allgemeinen Hygienemaßnahmen nicht eingehalten wurden, wenn mehrere IP auf ein Ausbruchsgeschehen hindeuten oder wenn neue VoC dies aus fachlicher Sicht erfordern.

Eine solchermaßen ermittelte KP aus den Reihen der Schülerinnen und Schüler kann sich durch einen frühestens am 5. Tag vorgenommenen PCR- oder qualifizierten Schnelltest freitesten.

Für Lehr- und anderes Personal gilt die allgemeine Quarantäne nach der CoronaTestQuarantäneVO mit den dort genannten Regelungen zur Quarantäneverkürzung.

In Kinderbetreuungseinrichtungen:

Obwohl die allgemeinen Hygienemaßnahmen hier nicht zuverlässig umgesetzt werden können, soll die Quarantäne möglichst auf die IP beschränkt werden. Bei allen Kindern werden bei Auftreten eines Positivfalles in den folgenden 14 Tagen drei Antigenselbsttests pro Woche verpflichtend durch die Eltern durchgeführt.

Eine solchermaßen ermittelte KP aus den Reihen der KiTa-Kinder kann sich durch einen frühestens am 5. Tag vorgenommenen PCR- oder durch einen frühestens am 7. Tag vorgenommenen qualifizierten Schnelltest freitesten.

Für Betreuungspersonal gilt die allgemeine Quarantäne nach der CoronaTest-QuarantäneVO mit den dort genannten Regelungen zur Quarantäneverkürzung.

Der Erlass gilt ab 13.09. Sofern zu diesem Zeitpunkt Quarantäneanordnungen gegenüber Kindern und Jugendlichen bestehen, können diese sich bei Symptommfreiheit nach dem 5. Tag mittels PCR- oder qualifiziertem Schnelltest freisetzen lassen.

## Zu B

### **Bürgertestungen**

Für das Land NRW wird das Verfahren der Bürgertestung seit dem 08.03.2021 durch die Coronateststrukturverordnung (CoronaTeststrukturVO, z.Zt. gültig in der Fassung ab 14.07.2021) geregelt, die auch die Mindestvoraussetzungen für den Betrieb von Teststellen vorgibt.

Mit der Neufassung der Coronavirus-Testverordnung des Bundes (TestV) vom 24. Juni 2021 wurden folgende Änderungen umgesetzt:

- Verpflichtung der Teststellen, sich an die Corona-Warn-App anzubinden
- Reduzierung der abrechnungsfähigen Beträge
- keine Beauftragungsverpflichtungen für Apotheken und Zahnarztpraxen mehr
- Festlegung zusätzlicher Prüf- und Meldepflichten

Ebenso wurde die Coronateststrukturverordnung zum 14.07.2021 geändert, die einzelne Änderungen der TestV übernimmt und konkretisiert.

Aufgrund des Wegfalls der Beauftragungsverpflichtung für Apotheken, Zahnarztpraxen, medizinische Labore sowie Rettungs- und Hilfsorganisationen wurde in der Teststrukturverordnung für diese Leistungserbringer analog der Arztpraxen eine Anzeigepflicht und die Zuteilung einer Teststellenummer durch die untere Gesundheitsbehörde vorgesehen. Die bisher erteilten Beauftragungen haben, wie die zugewiesenen Teststellenummern, aber weiterhin Bestand.

Teststellen müssen nunmehr jedes Beenden und Ruhen dem Gesundheitsamt mitteilen, von dort ergeht die Meldung an die zuständige Kassenärztliche Vereinigung sowie an das MAGS.

Außerdem entfallen seit dem 30.06.2021 die Landespauschalen für die erstmalige Einrichtung sowie die Monatspauschalen.

Die vom Rhein-Sieg-Kreis hier ausgezahlten Beträge wurden vollumfänglich mit dem Land abgerechnet.

Der Rhein-Sieg-Kreis führt nach wie vor regelmäßig Kontrollen der sonstigen Teststellen durch. Sofern Bürgerbeschwerden vorliegen, erfolgen Kontrollen umgehend; bei Hygienebeschwerden unter Mitwirkung einer/s Hygienekontrolleure.

Die Beschwerden bezogen sich überwiegend auf den ordnungsgemäßen Umgang mit Schutzkleidung, die Durchführung eines Tests sowie die Einhaltung von Abstandsregeln bei Wartenden.

Die Mängel werden i.d.R. umgehend beseitigt, lediglich in einem Fall erfolgte eine Schließung für einen Tag bis zur Behebung der Beanstandung.

Aktuell hat das Bundesministerium für Gesundheit den Referentenentwurf einer Neufassung Coronavirus-Testverordnung – TestV erstellt. Demnach soll der Anspruch auf kostenlose Testung, der bisher in § 4a als Bürgertestung geregelt wurde, eingeschränkt werden.

Zukünftig sollen nur solche Personen kostenlose Testungen erhalten, die aufgrund der fehlenden Möglichkeit, einen vollständigen Impfschutz zu erlangen, bei einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besonders vulnerabel wären.

Hierzu zählen:

1.

Personen, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bzw. bis zum 30. November 2021 Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,

2.

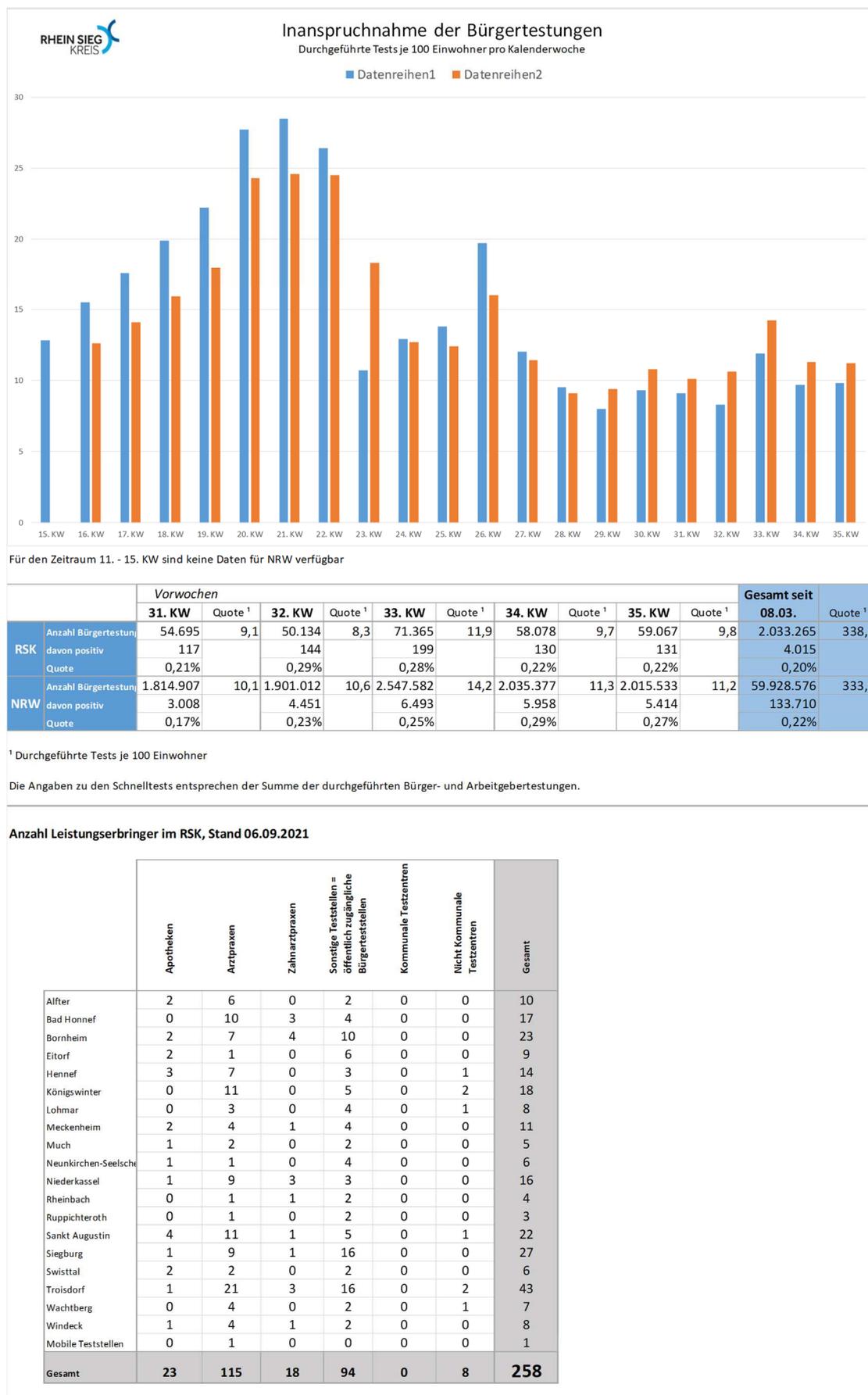
Personen, die an klinischen Studien zur Wirksamkeit von Impfstoffen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 teilnehmen oder in den letzten drei Monaten an solchen Studien teilgenommen haben und

3.

Personen, die aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden können.

Es bleibt abzuwarten, wann dies umgesetzt wird und welche weiteren Regelungen die Coronateststrukturverordnung vorsehen wird.

Nachfolgend Übersichten zum Testgeschehen.



Zu C:

Es wird auf die Vorlage zu TOP 3 verwiesen.

Um Kenntnisnahme wird gebeten.

Im Auftrag

(Prinz-Klein, 53.0)

Zur Sitzung des Ausschusses für Inklusion und Gesundheit am 23.09.2021.